

*Bayerisches Staatsministerium der Justiz
- Landesjustizprüfungsamt -*

Erste Juristische Staatsprüfung 2020/2

A u f g a b e 4

(Arbeitszeit: 5 Stunden)

Erste Juristische Staatsprüfung 2020/2

A u f g a b e 4

(Arbeitszeit: 5 Stunden)

Teil I:

Anton (A) ist ein begeisterter Tüftler und Bastler. In seiner kleinen heimischen Werkstatt entwickelt er ein Gerät, mit dem es ihm gelingt, das Signal von Funkfernbedienungen zum Öffnen und Schließen von Fahrzeugen so zu stören, dass dieses nicht an das Fahrzeug übertragen wird. Allerdings hat sein Signal nur eine Reichweite von wenigen Zentimetern. Um den Störimpuls auch auf etwas weitere Entfernung senden zu können, begibt er sich in seinen Stamm-Elektronikladen, berichtet seinem Lieblingsverkäufer Bert (B), der Anton als passionierten Tüftler kennt, stolz von seiner "Erfindung" und erwirbt bei ihm eine leistungsstarke Batterie. Wofür er den Störsender genau einsetzen will, berichtet er dem Bert nicht. Allerdings geht Bert davon aus, dass Anton den Störsender auch an fremden Autos einsetzen könnte, um Gegenstände zu entwenden.

Nachdem Anton sein Gerät mit der leistungsstarken Batterie verbunden hat, begibt er sich in ein größeres Parkhaus in der Stadt, um dort Gegenstände aus den mithilfe des Störsenders unverschlossenen Fahrzeugen zu entwenden, obwohl ihm bewusst ist, dass er keinen Anspruch auf die Gegenstände hat. Im Parkhaus postiert er sich hinter einer Ecke und wartet, bis der Kunde Ludwig (L) sein Auto in der Nähe parkt. Als Ludwig sein Auto verriegeln will, sendet Anton einen Störimpuls, so dass sich die Türen nicht verriegeln. Ludwig bemerkt hiervon nichts und verlässt das Parkhaus. Anton läuft zwei Minuten später zu Ludwigs Wagen und findet im Innen- sowie im Kofferraum insgesamt sechs Flaschen Rotwein im Gesamtwert von ca. 300,- €, die er mitnimmt und in sein eigenes Auto legt, um sie selbst zu trinken. Noch im Parkhaus trinkt Anton die erste halbe Flasche und beschließt dann, sich in einem Supermarkt eine kleine Brotzeit zu besorgen.

Da Anton kein Bargeld bei sich hat, begibt er sich zu der neben dem Parkhaus gelegenen Filiale der B-Bank, in deren Vorraum ein Geldautomat steht. Kurz vor Anton hat auch Christoph (C) diesen Vorraum betreten. Anton sieht, dass Christoph gerade seine PIN eingetippt hat und als abzuhebenden Betrag 500,- € wählt. Noch bevor Christoph die ausgegebenen Geldscheine entgegennehmen kann, springt Anton einer plötzlichen Eingebung folgend herbei und verpasst Christoph einen Faustschlag, sodass dieser für kurze Zeit sein Bewusstsein verliert und zu Boden fällt. Anton entnimmt die Geldscheine, die nach wie vor im geöffneten Ausgabefach des Geldautomaten bereitliegen und noch nicht wieder vom Automaten eingezogen wurden, und flüchtet, während Christoph noch immer bewusstlos am Boden liegt. Anton weiß, dass er auf das Geld keinen Anspruch hat.

Mit einer Blutalkoholkonzentration von 0,4 Promille steigt Anton in sein Fahrzeug und macht sich auf dem schnellsten Weg nach Hause. Auf einer in seiner Fahrtrichtung doppelspurig ausgebauten Straße am Ortsrand fährt Anton, der gerne und regelmäßig etwas zu schnell fährt, statt mit den zulässigen 50 km/h ungefähr 60 km/h, als ein Reh vom rechten Straßenrand auf die Fahrbahn springt. Anton, der bei Einhaltung

der zulässigen Höchstgeschwindigkeit sein Fahrzeug noch vor dem Reh zum Stehen hätte bringen können, muss zur Vermeidung einer Kollision ruckartig auf die linke Fahrspur ausweichen, wodurch der auf der linken Fahrspur fahrende Dieter (D) zu einem Ausweichmanöver gezwungen wird und gegen einen Baum prallt. Dieters Fahrzeug wird dabei schwer beschädigt. Dieter selbst bleibt hingegen, wie von Anton sofort erkannt, unverletzt. Anton stellt sein Fahrzeug noch an der Unfallstelle umgehend auf dem Seitenstreifen am Straßenrand ab und steigt aus dem Fahrzeug aus. Um nicht wegen des Unfalls belangt zu werden, gibt er sich allerdings nicht als Unfallbeteiligter zu erkennen, sondern schildert den anschließend eintreffenden Polizeibeamten, er sei mit seinem Auto hinter dem Fahrzeug des Unfallverursachers gefahren und habe das Geschehen so beobachten können. Er macht dabei detaillierte Angaben zum Unfallhergang und zur anschließenden Flucht des Unfallverursachers, wobei er allerdings seine eigene Unfallbeteiligung durch die eines vermeintlich unbekanntes Fahrers ersetzt. Dieter kann zur Aufklärung des Unfallgeschehens nichts beitragen, da er durch den Unfall ganz durcheinander ist. Nachdem Dieter und die Polizisten den Unfallort verlassen haben, geht auch Anton zu seinem Auto und fährt davon, ohne irgendjemandem etwas von seiner Unfallbeteiligung mitgeteilt zu haben. Auch später erzählt er niemandem von seiner Unfallbeteiligung.

Teil II:

Aufgrund der in der Bank angebrachten Videokamera gelingt es mit Hilfe von Zeugen, Anton als potentiellen Täter des Überfalls im Bankvorraum zu identifizieren. Als daraufhin zwei Polizisten Anton aufsuchen, belehren sie ihn ordnungsgemäß darüber, dass er nicht aussagen müsse und auch jederzeit einen Verteidiger konsultieren könne, weisen ihn aber nicht darauf hin, dass es unter Umständen die Möglichkeit der Bestellung eines Pflichtverteidigers geben könnte. Anton, dem die Angelegenheit inzwischen leidtut, hält es für das Beste, gleich "reinen Tisch zu machen", und legt ein Geständnis ab. In der Hauptverhandlung widerspricht Antons Verteidiger der Verwertung dieses Geständnisses. Die große Strafkammer stützt ihre Verurteilung gleichwohl unter anderem maßgeblich auf die den Polizisten gegenüber gemachte Aussage des Anton, über die einer der Polizisten als Zeuge vernommen worden ist.

Vermerk für die Bearbeitung:

Beide Teile der Aufgabe sind zu bearbeiten. In einem Gutachten, das auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, sind in der vorgegebenen Reihenfolge folgende Fragen zu beantworten:

Zu Teil I:

Wie haben sich Anton und Bert nach dem StGB strafbar gemacht?

bitte wenden!

Eventuell erforderliche Strafanträge sind gestellt.

Die Vorschriften der § 123, §§ 202a bis 202d, § 221, § 263a und § 323c StGB bleiben bei der Bearbeitung außer Betracht.

Zu Teil II:

Durfte die Aussage des Polizeibeamten über das Geständnis des Anton als Beweis gegen Anton verwertet werden?